

**Entwurf des
Einziehungsplans
zur Einziehung
des Partizipationskapitals der
Raiffeisen Bank International AG
(„Partizipationskapital 2008/2009“)
gemäß § 26b Bankwesengesetz (BWG)**

Der Vorstand der Raiffeisen Bank International AG („RBI“ oder die „Gesellschaft“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen unter FN 122119 m des Handelsgerichts Wien erstellt gemäß § 103q Z 14 BWG in Verbindung mit § 26b BWG und (in sinngemäßer Anwendung von) § 2 Abs 3 UmwG in Verbindung mit § 220 AktG nachstehenden

Entwurf zum Einziehungsplan

1. Beabsichtigte Einziehung; rechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1 Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“ oder „Emittentin“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen unter FN 58882 t des Handelsgerichts Wien, begab auf der Grundlage der „Bedingungen des Raiffeisen-Partizipationskapitals 2008/2009 der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („Partizipationskapital 2008/2009“)“ („PS Bedingungen“) Partizipationskapital im Volumen von insgesamt EUR 2.500.000.000 (im Folgenden das „Partizipationskapital 2008/2009“). Von dieser Emission zeichneten einige Gesellschafter der RZB bzw. deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen die „Anbieter“) mit Valuta 30.12.2008 EUR 750.000.000 („Tranche 1“), bestehend aus 3 Serien à EUR 250.000.000 und zeichnete die Republik Österreich mit Valuta 06.04.2009 EUR 1.750.000.000 („Tranche 2“) bestehend aus 7 Serien à EUR 250.000.000. Die Emission des Partizipationskapitals 2008/2009 ist daher in insgesamt zehn Serien zu je Nominale EUR 250.000.000 eingeteilt. Die Anbieter platzierten mittels öffentlichen Angebots die Serien 1 und 2 des Partizipationskapitals 2008/2009, somit Partizipationskapital im Nominale von EUR 500.000.000, an Privatanleger und institutionelle Investoren.
- 1.2 Das Partizipationskapital 2008/2009 ging durch die Abspaltung des Teilbetriebs „Kommerzkundengeschäft“ der RZB zur Aufnahme in die Cembra Beteiligungs AG („Cembra“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, (vormals) eingetragen unter FN 125395 f des Handelsgerichts Wien, und die nachfolgende Verschmelzung der Cembra zur Aufnahme in die RBI im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge am 10.10.2010 auf die RBI über und setzt sich zusammen wie folgt:
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF21; gezeichnet durch die Anbieter und durch diese an Privatanleger und institutionelle Investoren durch öffentliches Angebot platziert.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF39; gezeichnet durch die Anbieter und durch diese an Privatanleger und institutionelle Investoren durch öffentliches Angebot platziert.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF47; gezeichnet durch die Anbieter.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8V0; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen und der Emittentin am 27. März 2009 („Grundsatzvereinbarung“).

- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8W8; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8X6; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8Y4; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8Z1; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D907; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D915; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- 1.3 Die Einziehung von Partizipationskapital war bis 31.12.2013 in § 102a BWG geregelt. Aus systematischen Gründen wurde mit BGBl. I Nr. 184/2013 § 102a BWG zu § 26b BWG und überarbeitet. Gemäß § 103q Z 14 BWG findet § 26b BWG auf Partizipationskapital (§ 23 Abs 4 BWG in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 184/2013), das vor dem 31.12.2011 begeben wurde, während des Zeitraums von 01.01.2014 bis 31.12.2021 Anwendung.
- 1.4 Gemäß § 26b Abs 2 Satz 2 iVm Abs 1 BWG iVm § 4 Abs 7 der geltenden Satzung ist der Vorstand der RBI ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch (07.09.2011) das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen; eine teilweise Einziehung von Partizipationskapital einzelner Emissionen oder Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.
- 1.5 Aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen wird zukünftig eine vollständige Anrechnung von Partizipationskapital als hartes Kernkapital nicht mehr möglich sein.
- 1.6 Der Vorstand der Gesellschaft hat daher am 13.02.2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß § 4 Abs 7 der geltenden Satzung Gebrauch zu machen und die Einziehung des gesamten ausstehenden Partizipationskapitals

2008/2009 in Anwendung der §§ 26b BWG iVm 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) voraussichtlich am 14.03.2014 zu beschließen.

- 1.7 Eine Zustimmung des Bundes zur Einziehung ist gemäß § 26b Abs 1, 4. Satz BWG nicht erforderlich, weil das gesamte Partizipationskapital eingezogen werden soll.
- 1.8 Die RBI ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Die Aktien der RBI notieren im Amtlichen Handel an der Wiener Börse. Das Partizipationskapital 2008/2009 notiert nicht an einer Börse oder einem Multilateralen Handelssystem (MTF). Die Voraussetzungen nach § 26b Abs 3 erster Satz BWG sind daher nicht erfüllt.
- 1.9 Der Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 liegt der geprüfte Zwischenabschluss der Gesellschaft zum 30.09.2013 als Schlussbilanz in sinngemäßer Anwendung von § 220 Abs 3 AktG zu Grunde.

2. Von der Einziehung betroffenes Partizipationskapital

- 2.1 Die Einziehung nach § 26b BWG soll auf der Grundlage des mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Zwischenabschlusses der Gesellschaft zum 30.09.2013 als Schlussbilanz das gesamte Partizipationskapital 2008/2009 in Höhe von insgesamt EUR 2.500.000.000, sohin insgesamt 2.500.000 Partizipationsscheine im Nominale von jeweils EUR 1.000 gemäß den PS Bedingungen, ausgegeben in 10 Serien, umfassen.
- 2.2 Neben dem Partizipationskapital 2008/2009 hat die Gesellschaft kein weiteres Partizipationskapital ausgegeben.
- 2.3 Das gesamte Partizipationskapital 2008/2009 soll eingezogen und angemessen abgefunden werden. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 26b Abs 1 BWG wird somit vollinhaltlich entsprochen.

3. Barabfindung und Folgen der Einziehung

- 3.1 Die Gesellschaft hat den Berechtigten aus dem Partizipationskapital 2008/2009 gemäß § 26b Abs 4 BWG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3 UmwG sind dabei hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten sinngemäß anzuwenden. Die angemessene Barabfindung entspricht gemäß dem Punkt „Rückzahlungsrecht der Emittentin“ in den PS Bedingungen dem Nominale, das sind EUR 1.000 je Partizipationsschein.
- 3.2 Die Partizipationsdividende für das Geschäftsjahr 2013 ist gleichzeitig mit den auf die Aktien der Gesellschaft entfallenden Dividenden für das Geschäftsjahr 2013 zur Zahlung fällig und beträgt gemäß den PS Bedingungen 8 % pro Jahr vom Nennwert des Partizipationsscheins. Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zur Wirksamkeit der Einziehung (voraussichtlich am 15.03.2014 wird eine zeitanteilige Partizipationsdividende dann und insoweit ausgeschüttet, als diese Ausschüttung im Jahresgewinn (nach Rücklagenbewegung) des Geschäftsjahrs 2014 ausreichend Deckung findet und dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder eine Zwangsmaßnahme der österreichischen Finanzmarktaufsicht (oder einer anderen für die Gesellschaft relevante Aufsichtsbehörde) entgegenstehen. Die zeitanteilige Partizipationsdividende beträgt für das Geschäftsjahr 2014 gemäß den PS Bedingungen 8,50 % pro Jahr vom Nennwert des Partizipationsscheins. Die zeitanteilige Partizipations-

Dividende ist gleichzeitig mit den auf die Aktien der Gesellschaft entfallenden Dividenden für das Geschäftsjahr 2014 zur Zahlung fällig.

- 3.3 Mit Bekanntmachung des Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlusses über die Einziehung, voraussichtlich am 15.03.2014, ist das gesamte Partizipationskapital 2008/2009 gemäß § 26b Abs 6 BWG eingezogen. Damit steht den Inhabern der Partizipationsscheine ausschließlich das Recht auf Barabfindung zu (§ 26b Abs 6 BWG).
- 3.4 Die Barabfindung für das Partizipationskapital soll mit Valuta 18.03.2014 ausbezahlt werden. Eine allfällige Änderung der genannten Termine wird veröffentlicht werden.
- 3.5 Gemäß § 26b Abs 8 BWG ist Partizipationskapital grundsätzlich zu Lasten des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen, kann aber auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird. Durch die mit 12.02.2014 abgeschlossene Kapitalerhöhung der Gesellschaft wurde Kapital besserer Qualität im Sinne des § 26b Abs 8 BWG in Höhe von EUR 2.778.006.549,00 ersatzweise beschafft.

4. Treuhänder

Als Treuhänder nach § 26b Abs 7 BWG für Beträge zur Abfindung von Berechtigten aus dem einzuziehenden Partizipationskapital 2008/2009, die nicht einem Konto gutgebracht werden können oder über die sonst vom Berechtigten nicht disponiert wird, soll die RZB bestellt werden.

5. Sonderrechte (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

Sonderrechte oder andere Rechte im Sinn von § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen oder Genussrechten gewährt. Maßnahmen im Sinn des § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.

6. Besondere Vorteile (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

- 6.1 Es wird weder den Mitgliedern des Vorstands der RBI, noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der RBI, noch einem Abschluss-, Bank-, Einziehungs-, oder sonstigen Prüfer der RBI, noch einer an der Einziehung beteiligten Gesellschaft ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.
- 6.2 Das dem Einziehungsprüfer zu gewährende, angemessene Honorar für die Einziehungsprüfung nach § 220b AktG (sinngemäß) ist kein besonderer Vorteil im Sinn des § 220 Abs 2 Z 7 AktG.

7. Aufschiebende Bedingung

Die Wirksamkeit des Einziehungsplans ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht gemäß § 26b Abs 1 BWG iVm Art 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Falls die aufschiebende Bedingung bis spätestens 15.03.2014 nicht eingetreten ist, verschiebt sich der in Punkt 3.4 des Einziehungsplans vorgesehene Valutatag auf den zweiten Bankarbeitstag nach Eintritt der Bedingung.

8. Gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit für die Barabfindung

- 8.1 Der Vorstand der RBI wird unter Wahrung der gemäß § 26b Abs 4 BWG und § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a AktG sinngemäß anzuwendenden Frist von mindestens einem Monat zeitgerecht vor seiner Beschlussfassung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Einziehung den Entwurf des Einziehungsplans nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zum Firmenbuch einreichen und einen Hinweis auf diese Einreichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlichen. Darüber hinaus werden in sinngemäßer Anwendung der genannten Bestimmungen (i) der Entwurf des Einziehungsplans, (ii) der Bericht des Vorstands über die Einziehung, (iii) der Prüfbericht des gerichtlich bestellten Einziehungsprüfers, (iv) der Bericht des Aufsichtsrates zur Prüfung der Einziehung, (v) die Jahresabschlüsse und Lageberichte und die Corporate Governance-Berichte für die letzten drei Geschäftsjahre, (vi) der Zwischenabschluss zum 30.09.2013 als Schlussbilanz sowie (vii) der Halbjahresfinanzbericht 2013 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre und der Inhaber von Partizipationskapital aufgelegt, sowie während dieser Frist auf der Internetseite der Gesellschaft unter (www.rbinternational.com/ir/partizipationskapital) zugänglich gemacht.
- 8.2 Der Beschluss des Vorstands zur Einziehung aufgrund der erteilten Ermächtigung in § 4 Abs 7 der Satzung wird unter Verständigung des Firmenbuches satzungsgemäß und entsprechend den Emissionsbedingungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht werden. Mit Bekanntmachung des Beschlusses ist das Partizipationskapital 2008/2009 gemäß § 26b Abs 6 BWG eingezogen.
- 8.3 Den Berechtigten aus dem Partizipationskapital 2008/2009 steht zur Wahrung ihres jeweiligen Anspruchs auf eine angemessene Barabfindung innerhalb der Frist von einem Monat ab Bekanntmachung des Beschlusses des Vorstands und des Aufsichtsrates (siehe Punkt 7.2 des Einziehungsplans) das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Berechnung der Barabfindung für das einzuziehende Partizipationskapital zu.
- 8.4 Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Verschmelzungs- und Umwandlungsrechts steht dem jeweiligen Berechtigten aus dem Partizipationskapital 2008/2009 ein Verfahren auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Abfindung für die Barabfindung des einzuziehenden Partizipationskapital 2008/2009 zu. Dieses Verfahren erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von §§ 225c ff AktG. Das Verfahren ist bei dem zuständigen Gericht am Sitz der Gesellschaft, das ist das Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien, einzuleiten. Das Verfahren ist unter sinngemäßer Anwendung von § 225e AktG durchzuführen. Zur Wahrung der Rechte von Berechtigten, die selbst keinen Antrag auf gerichtliche Überprüfung gestellt haben, wäre im Falle der Einleitung eines solchen Verfahrens ein gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG zu bestellen.

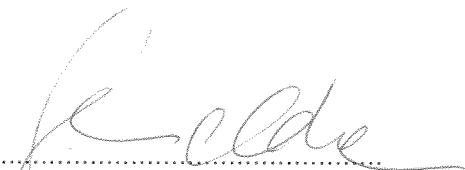
9. Kosten

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 werden von der Gesellschaft getragen.

Wien, am 13.02.2014

Raiffeisen Bank International AG

Der Vorstand



Dr. Karl Sevelda



Dr. Johann Strobl



Aris Bogdaneris



Mag. Martin Grüll



Klemens Breuer



Mag. Peter Lennkh